

Stellungnahme(n) (Stand: 17.01.2024)

Sie betrachten: Wohngebiet Baakenesch Nord
Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 05.12.2023 - 04.01.2024

Kontakt:	Name: XXXXX E-Mail: XXXXX Telefon: XXXXX
Person ID:	27548
Stellungnahme:	<p>Erstellt am: 04.01.2024</p> <p>Sehr geehrte Bearbeitende,</p> <p>anbei erhalten sie in einer Anlage unsere Eingabe zum Bebauungsplan Baakenesch Nord. Wir bitten Sie ausdrücklich, diese Eingabe nur dann weiter zu verfolgen, wenn dieses nicht zu einer erneuten Offenlegung führt. Unser Anliegen ist verhältnismäßig klein und nicht "kriegsentscheidend".</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihr Interesse an unserem Anliegen.</p> <p>XXXX i.A. XXXXX und XXXXX i.A. XXXXX und XXXXX i.A. XXXXX</p> <p>Anhänge: 24-01-04 Unterlagen Eingabe.zip (bb_27548_24-01-04_unterlagen_eingabe.zip)</p>

Eingabe zum Bebauungsplan Nr.162 „Wohngebiet Baakenesch Nord“
Vorentwurf Stand 10.11.2023

von:

XXXXX Grundstück Nr. XX

XXXXX Grundstück Nr. XX

Bezugnehmend auf die Festsetzungen

„5. ABFALLBEHÄLTER Abfallbehälter sind im Bereich der Vorgärten, Bereich zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie, nicht zugelassen.“

des o.g. Planes möchten wir folgende Eingabe formulieren:

Die Abfallbehälter sollen im Falle der Zusammenlegung der Mülltonnen (siehe unten) im Vorgartenbereich zugelassen werden.

Begründung:

Es ist in vielen Fällen möglich und von den zukünftigen Eigentümern gewünscht, Mülltonnen für mindestens 2 Wohneinheiten (Grundstücke) zusammenzulegen.

Auch die Abfallwirtschaft lässt dieses zu, wenn in einem der beiden Häuser nur 1 Person wohnt.

1. Es werden nicht so viele Mülltonnen benötigt.

1a. Dadurch Arbeitseinsparung beim Entsorgungsfachbetrieb.

2. Durch die Zusammenlegung wird die zugelassene Versiegelung von 3 m² je Grundstück verringert. (Siehe Beispiel Grundstücke XX und XX)

Die weitere Ausführung des Punktes 5. Abfallbehälter:

„Die Abfallbehälter sind innerhalb von Gebäuden, eingehaust in Sichtschutzkonstruktionen aus Holz oder dauerhaft eingegrünt auf dem Grundstück so unterzubringen, dass diese von der Erschließungsstraße nicht sichtbar sind. Die befestigte Fläche für die Aufstellung der Abfallbehälter darf eine Fläche von 3 m² nicht überschreiten “

bleibt davon unberührt und wird von uns unterstützt.

Städtebauliche Folgen:

Keine!

Eine Hecke im Vorgartenbereich ist bis zu einer Höhe von 1,20m gestattet. Die Mülltonnen sind ca. 1,10m hoch. Bei geschlossenen Konstruktionen zur Unterbringung der Müllbehälter sind diese also nicht sichtbar. (siehe Beispiele: Fotos Internet)

Wir bitten Sie, diese Eingabe nur zu berücksichtigen, wenn dieses nicht zu einer erneuten Offenlegung führt!

XXXXX, XXXXX u. XXXXX

XXXXX, XXXXX

Unterstützend, aber aus Zeitgründen ohne Unterschrift:

XXXXX, XXXXX und XXXXX Grundstück Nr. XX

XXXXX, XXXXX Grundstück Nr. XX

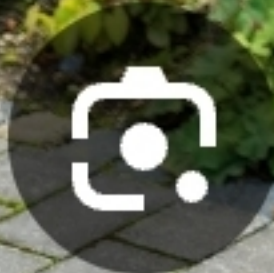
Freies Ausplanen











Kontakt:	Name: XXXXX E-Mail: XXXXX Telefon: XXXXX
Person ID:	27582
Stellungnahme:	Erstellt am: 04.01.2024p Siehe PDF-Datei Anhänge: 04.01.2024_Eingabe Bürgerbeteiligung Baakenesch Nord (27582_04_01_2024_eingabe_buergerbeteiligung_baakenesch_nord.pdf)

XXXXX und XXXXX
XXXXX – XXXXX

Stadt Coesfeld

Fachbereich Planen und Bauen

**Betreff: Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 162
– „Wohngebiet Baakenesch Nord“**

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht **Bebauungsplan 162 –
Textliche Festsetzungen**

Unser Zeichen
Telefon XXXXX
Datum
E-Mail 04.01.2024
[XXXXX](#)
[XXXXX](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestaltung der Baukörper:

- **Anregung zur Änderung zu 1.1: Dachaufbauten und -einschnitte WA3**

Dieser Punkt wurde von uns bereits im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingereicht.

In dem Abwägungsvorschlag wird unserer Erachtens nicht auf unser Argument eingegangen, dass die Wohnräume auf der Nordseite aufgrund des festgesetzten Mindestabstand für Gauben von 2,50 m von der Giebelseite nicht mit Gauben versehen werden können.

Aus diesem Grund wollen wir den Punkt wieder einreichen.

Wenn der Mindestabstand zum Giebel von 2,50 m auf 1,75 m reduziert würde, ergeben sich wesentlich mehr Gestaltungsspielräume und eine bessere Ausnutzung des Tageslichtes auf der Nordseite des Satteldachs.

Mögliche Nutzung: Lesecke / Wohnzimmer, Nähatelier /Arbeitszimmer ...), ohne dass dies den anderen Festsetzungen widerspricht.

Im Bebauungsplan Kalksbecker Heide ist festgesetzt, dass Dachaufbauten lediglich einen Mindestabstand von 1,5 m von der seitlichen Dachkante [...] haben [müssen].

Aufgrund der eher niedrigen Traufhöhe von 4,50 und „faktisch“ 4,25 m., weil gemessen vom tiefer liegenden Straßenniveau wird man bei dem von der Stadt gewollten flächenreduzierten Bauen auf einen länglichen Baukörper setzen müssen, sodass man im Obergeschoss neben dem Treppenaufgang 2 Zimmer planen kann, die wir mit Gauben versehen wollen.

Seite 2 von 3
zum Brief vom

Bei dem festgesetzten Mindestabstand von 2,5 m wäre in vielen Fällen nur *eine* und dann *mittige* Gaube möglich.



Wir sind davon überzeugt, dass man den privaten Bauherren diesen Gestaltungsspielraum lassen muss, weil dies den allgemeinen Ziele der Siedlung nicht entgegenläuft.

Wir bitten darum den Mindestabstand für Gauben zum Giebel von 2,50 m auf 1,75 m zu reduzieren.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

XXXXX

XXXXX

Seite 3 von 3
zum Brief vom